



Universität Regensburg

## **Ordnung für das Rechenzentrum der Universität Regensburg**

vom 09. März 2010  
geändert durch Satzung vom 18.04.2012

### **Präambel**

<sup>1</sup>Auf Grund des Art 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. Nr. 10/2006, S. 245) und des § 29 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg vom 5. Juli 2007 erlässt die Universität Regensburg nachfolgende Ordnung für das Rechenzentrum der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I. Organisation**

#### **§ 1 Rechtliche Stellung**

<sup>1</sup>Das Rechenzentrum der Universität Regensburg ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. <sup>2</sup>Es untersteht unmittelbar der Universitätsleitung.

#### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Rechenzentrum hat die Aufgabe, die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) in der Universität im Zusammenwirken mit den anderen Universitätseinrichtungen federführend zu fördern und zu betreuen. <sup>2</sup>Dem Rechenzentrum obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb der universitätsweiten Netzinfrastruktur mit der Bereitstellung der Anbindung an das Wissenschaftsnetz und das Internet; hierzu gehören insbesondere die Netzverfügbarkeit und die operative IuK-Sicherheit;
2. Wahrnehmung der betriebsfachlichen Aufsicht über alle IuK-Systeme der Universität; Anlagen, die ausschließlich der Forschung dienen, können durch Beschluss der Universitätsleitung von der betriebsfachlichen Aufsicht ausgenommen werden;
3. zentrale Konzeption und Betrieb der studentischen Arbeitsplätze (CIP-Pools);
4. Bereitstellung und Betrieb einer universitätsweiten Datenbank zur Identifikation der Nutzer (Identity Management System);
5. Zentrale Beschaffung von IuK und Software, sowie Wartung der Hardware
6. Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

### **§ 3 Leitung**

- (1) Das Rechenzentrum wird von einem ständigen hauptamtlichen Leiter geführt, der von der Universitätsleitung bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Leiter richtet die Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion an der Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums aus. <sup>2</sup>Er nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:
  1. Gutachtliche Stellungnahme zu IuK-Beschaffungsanträgen;
  2. Maßnahmen zur betriebsfachlichen Aufsicht;
  3. Empfehlungen zur Ausbauplanung;
  4. Federführung bei der Entwicklung und Fortschreibung einer IuK-Strategie für die Universität.
- (3) <sup>1</sup>Der Leiter vertritt das Rechenzentrum gegenüber Dritten; er übt für den Rektor das Hausrecht im Bereich des Rechenzentrums aus und ist für die Ordnung im Rechenzentrum verantwortlich. <sup>2</sup>Der Leiter kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Systeme eine Betriebsordnung sowie zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums eine Hausordnung erlassen.

### **§ 4 Kommission für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kommission)**

- (1) Die IuK-Kommission berät über grundsätzliche Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik an der Universität Regensburg und gibt Empfehlungen an die Universitätsleitung.
- (2) <sup>1</sup>Die IuK-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. dem Kanzler der Universität Regensburg,
  2. je einem Vertreter jeder Fakultät,
  3. einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
  4. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
  5. einem Vertreter der Studierenden,
  6. dem Kaufmännischen Direktor des Klinikums der Universität Regensburg,
  7. dem Leiter der Universitätsbibliothek - beratend -,
  8. dem wissenschaftlichen Leiter des Rechenzentrums der Hochschule Regensburg,
  9. dem Leiter des Rechenzentrums und
  10. dem Rektor oder einem von ihm beauftragten Prorektor.

<sup>2</sup>Der Datenschutzbeauftragte erhält zu jeder Sitzung eine Einladung und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Amtsperiode der IuK-Kommission beträgt zwei Jahre.
- (4) Die IuK-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die IuK-Kommission schlägt aus ihrer Mitte dem Rektor einen Vorsitzenden vor.

## **II. Benutzung**

### **§ 5 Benutzer**

- (1) Benutzer des Rechenzentrums sind alle Mitglieder der Universität Regensburg gemäß Art. 17 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) Der Leiter kann anderen Personen die Benutzung im Einzelfall gestatten.

### **§ 6 Benutzung der Dienste des Rechenzentrums**

- (1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Dienste des Rechenzentrums ist eine gültige Benutzerkennung erforderlich. <sup>2</sup>Diese erhält der in § 5 genannte Personenkreis.
- (2) <sup>1</sup>Das Rechenzentrum ist berechtigt, zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes Protokolldateien zu führen, sofern Allgmeindaten und nicht Detaildaten jedweder privater Natur der durchgeführten Transaktionen protokolliert werden. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere
  1. die Nutzung des Datennetzes und
  2. die Nutzung öffentlich zugänglicher Computerarbeitsplätze.
- (3) Welche Inhalte in den Protokolldateien gespeichert werden, ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (4) Eine Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle der Beschäftigten findet nicht statt.
- (5) Die Rechte des Personalrats sind zu wahren.

### **§ 7 Schutz der Anlagen und der Software**

- (1) Die Anlagen des Rechenzentrums werden durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen vor Beschädigung und Missbrauch geschützt.
- (2) <sup>1</sup>Die auf den Anlagen des Rechenzentrums verfügbare Software wird unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. <sup>2</sup>Insbesondere wird durch betriebliche Regelungen festgelegt und bekanntgegeben, welche Nutzungsberechtigte welche Software in welcher Art und in welchem Umfang benutzen dürfen. <sup>3</sup>Jede darüber hinausgehende Nutzung, die Anfertigung von Kopien und deren Weitergabe bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Rechenzentrums.

### **§ 8 Schutz der Dateien**

Vorbehaltlich zwingender, allgemeiner Vorschriften des Datenschutzrechts gelten für die Behandlung von Dateien folgende Regeln:

1. Das Anlegen von Dateien ist den Nutzern im Rahmen ihres Bearbeitungsauftrages gestattet.
2. <sup>1</sup>Jede Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung sowie jeder andere Zugriff zu Dateien ist nur dem jeweiligen Nutzer oder von ihm autorisierten Personen beziehungsweise dem Inhaber einer persönlichen Nutzungsberechtigung gestattet. <sup>2</sup>Das Rechenzentrum kann ohne Autorisierung durch den Nutzer auf Dateien zugreifen, soweit dies aus organisatorischen Gründen, aus Gründen der Datensicherheit oder wegen Missbrauchsverdachts gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Im Falle eines Missbrauchsverdachts

wird der betroffene Nutzer und der Datenschutzbeauftragte unverzüglich über den Zugriff informiert. <sup>4</sup>Die dabei gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

3. Der Zugriff auf Dateien, die vom Rechenzentrum zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist nur in der vom Rechenzentrum bekanntgemachten Weise zulässig.
4. <sup>1</sup>Für besonders schutzwürdige Dateien (zum Beispiel personenbezogene Daten) sind von den Nutzungsberechtigten und dem Rechenzentrum geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Die Verarbeitung derartiger Daten ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Rechenzentrum und des Datenschutzbeauftragten zulässig.

### **§ 9 Sanktionen**

<sup>1</sup>Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kann der Leiter des Rechenzentrums Nutzungsberechtigte von der Benutzung der Dienste ausschließen. <sup>2</sup>Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, eine strafrechtliche Verfolgung sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche unberührt.

## **III. Allgemeine Regelungen**

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Universität Regensburg übernimmt keine Haftung für das korrekte Funktionieren der, durch das Rechenzentrum betriebenen, Anlagen, einen unterbrechungsfreien Betrieb, die Unversehrtheit der Daten und der von ihr bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit von Ergebnissen und für die Einhaltung von Terminen.
- (2) Die Verfügbarkeit der vom Rechenzentrum angebotenen Dienste wird in einem vom Rechenzentrum veröffentlichten Dienstleistungskatalog angegeben.

### **§ 11 Regelungen von Einzelheiten**

Sofern Einzelregelungen, die nicht in der Benutzungsordnung enthalten sind, von besonderer Bedeutung für die Benutzer des Rechenzentrums sind, müssen sie im Informationssystem des Rechenzentrums veröffentlicht werden.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.